

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 147 -

Nr. 21

Dingolfing, 20. Mai

2026

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 17.04.2026 und vom 11.05.2026

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück FINr. 4834, Gem. Wallersdorf, Zollner Speditions GmbH

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 17.04.2026 und vom 11.05.2026

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 17.04.2026 (Festlegung der Überwachungszone im Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich des Ausbruchs der New-Castle-Disease im Landkreis Rottal-Inn), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 17.04.2026, wird hiermit aufgehoben.
2. Die Ziffern 3 bis 5 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.05.2026 (Festlegung der Überwachungszone im Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich des Ausbruchs der New-Castle-Disease im Landkreis Rottal-Inn), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 11.05.2026, werden hiermit aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Balzer im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 149, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Dingolfing, den 20.05.2026

Schmid
Oberregierungsrat

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück FINr. 4834, Gem. Wallersdorf, Zollner Speditions GmbH

Die Zollner Speditions GmbH hat die Planfeststellung gem. §§ 67 Abs. 2, 68 WHG zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück FINr. 4834, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Der Markt Wallersdorf wird gebeten, das Vorhaben gem. Art 73, 27 a BayVwVfG, §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt zu machen (auch im Internet) mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Inhaltsverzeichnis, Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Übersichtslageplan Antragsfläche, Abbauplan mit Schnitten, Rekultivierungsplan mit Schnitten, Grundstücksverzeichnis, UVP-Bericht), in der Zeit von Montag, den 01.06.2026, bis Dienstag, den 30.06.2026, beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgenden Links <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>, und <https://www.markt-wallersdorf.de/seite/442685/bekanntmachungen.html> einsehbar sind. Zudem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).
- 2) für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde
- 3) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Donnerstag, den 30.07.2026 (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich Donnerstag, den 30.07.2026, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben; Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für dasungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) die bis 30.07.2026 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6 a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nr. 21

Dingolfing, 20. Mai

2026

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 12.05.2026

Niemeyer
Regierungsrätin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat